



## FMA KUNDMACHUNG BETREFFEND DIE ÜBERTRAGUNG BESTIMMTER AUFGABEN AN DIE ONLINE-MELDESTELLE

basierend auf den Verordnungen (EU) 2017/1129 („Prospekt-VO“) und VO (EU) 2023/2859 („ESAP-VO“) und den Bestimmungen des § 13 Abs 3 und 3a KMG 2019

### ÜBERTRAGUNGSKUNDMACHUNG

Versionsnummer: V.01

Veröffentlichungsdatum: 10.07.2026

### Übersicht der Versionen

Datum der Version	Anpassung
allgemein	Hinweis: Anpassungen aufgrund der Rechtsschreibung/dem Stil werden nicht explizit aufgelistet
Version.01 10.07.2026	

## INHALTSVERZEICHNIS

<b>1. Einleitung.....</b>	<b>3</b>
<b>2. Übertragungskundmachung der FMA basierend auf der Prospekt-VO (EU) 2017/1129 .....</b>	<b>3</b>
2.1 Elektronische Veröffentlichung gebilligter Dokumente .....	4
2.2 Entgegennahme bestimmter Dokumente .....	5
2.3 Erhebung und Aufbereitung von Klassifizierungsdaten für die Veröffentlichung im ESMA-Speichermechanismus und Notifizierungsportal .....	6
<b>3. Übertragungskundmachung der FMA basierend auf der ESAP-VO 2023/2859 .....</b>	<b>8</b>

## 1. EINLEITUNG

Sowohl die Verordnung (EU) 2017/1129 („Prospekt-VO“) als auch die VO (EU) 2023/2859 („ESAP-VO“) ermächtigen die zuständige Behörde, bestimmte Aufgaben auf andere Rechtsträger auszulagern. In der nationalen Umsetzung in § 13 Abs 3 KMG 2019 erhält die FMA das Recht, bestimmte prospektrechtliche Aufgaben an die Meldestelle gemäß § 23 KMG 2019 zu übertragen und in § 13 Abs 3a leg cit kann die Meldestelle im Rahmen ihrer Tätigkeit gemäß § 23 Abs. 1 über die in Abs 3 genannten Aufgaben hinaus auch Aufgaben einer Sammelstelle der ESAP-VO übernehmen, sofern und soweit ihr solche übertragen werden.

Die FMA als zuständige Behörde nach der Prospekt-VO und Sammelstelle nach der ESAP-VO nimmt die Möglichkeiten zur Übertragung in Anspruch. Dadurch sollen bereits von der Oesterreichische Kontrollbank als Meldestelle nach § 23 KMG 2019 erhobene Daten effizient genützt und durch selektive Erhebung zusätzlicher Daten Mehrfachmeldungen vermieden werden. Anlässlich der Übertragungen wurden zusätzlich zu den beiden bestehenden Meldeschienen betreffend den Emissionskalender zwei neue Meldeschienen (3 und 4) für die Erhebung von Metadaten und die Hinterlegung von Dokumenten bei der Online-Meldestelle geschaffen. Außerdem stellt die FMA gemäß Art 5 Abs 8 ESAP-VO sicher, dass bestehende Meldeverfahren und Meldeinfrastrukturen weiterhin angewendet werden.

In beiden Fällen bleibt die FMA für alle von ihr übertragenen Aufgaben verantwortlich.

## 2. ÜBERTRAGUNGSKUNDMACHUNG DER FMA BASIEREND AUF DER PROSPEKT-VO (EU) 2017/1129

Mit Wirkung ab 21.07.2019 hat die FMA von ihrem Recht gemäß Art 31 Abs 2 der Prospekt-VO iVm § 13 Abs 3 KMG 2019 Gebrauch gemacht und in einer Übertragungsvereinbarung **Aufgaben im Zusammenhang mit der elektronischen Veröffentlichung der gebilligten Prospekte und der zugehörigen Dokumente** an die Oesterreichische Kontrollbank als Meldestelle nach § 23 KMG 2019 übertragen.

Diese Übertragungsvereinbarung wurde mit Wirkung ab 10.07.2026 von einer neuen Vereinbarung abgelöst und um weitere Informationen (siehe Punkt 2.2 unten: Hinterlegung prospektersetzender Dokumente nach Anhang IX gemäß Art 1 Abs 4 (da) und (db) und Art 1 Abs 5 (ba) jeweils Unterpunkt (iii) der Prospekt-VO idgF) sowie der Übertragung von ESAP-Agenden ergänzt (zu ESAP siehe im Detail Punkt 3 unten).

Die Übertragung umfasst die im Folgenden dargestellten Punkte:

## 2.1 ELEKTRONISCHE VERÖFFENTLICHUNG GEBILLIGTER DOKUMENTE

Die von der FMA gebilligten Wertpapierprospekte nach der Prospekt-VO umfassen jeweils:

- ein- und mehrteilige Prospekte für Einzelemissionen („Stand alone Prospekte“) und
- Prospektmäntel für mehrere Emissionen über einen Zeitraum von einem Jahr („Basisprospekte“).

Die zugehörigen Dokumente umfassen jeweils:

- von der FMA gebilligte Registrierungsformulare gemäß Art 10 Prospekt-VO
- von der FMA gebilligte einheitliche Registrierungsformulare („universal registration document“ oder „URD“) sowie Änderungen zu URDs gemäß Art 9 Prospekt-VO und
- von der FMA gebilligte Prospektnachträge gemäß Art 23 Prospekt-VO
- Bescheinigung der FMA über die erfolgte Billigung für das Passporting („Certificate of approval“ oder „CoA“) gemäß Art 25 Prospekt-VO.

Nach Art 21 Abs 5 und Art 23 Abs 1 der Prospekt-VO ist die FMA verpflichtet, auf ihrer Website alle von ihr gebilligten ein- oder mehrteiligen Prospekte und Prospektnachträge oder zumindest eine Liste der gebilligten Dokumente inklusive der Angabe des/der Aufnahmemitgliedstaates/-staaten, in welche die gebilligten Dokumente gemäß Art 25 notifiziert werden (ausgehende Notifikationen) zu veröffentlichen. Weiters ist die FMA verpflichtet, Informationen zu allen gemäß Art 25 in Österreich eingehenden Notifikationen zu veröffentlichen.<sup>1</sup>

Mit Wirkung ab 21.07.2019 wurde diese Veröffentlichungspflicht auf die Meldestelle übertragen.

### ERGEBNIS

Die Meldestelle stellt auf der Website unter dem Service [„Prospektdokumentation“](#) alle nach dem 20. Juli 2019 von der FMA gebilligten und an sie übermittelten Prospektdokumente, also ein- und mehrteilige Prospekte, (ggf einheitliche) Registrierungsformulare (ggf ihre Änderungen) und Nachträge sowie Informationen über die ein- und ausgehenden Notifizierungen als Download zur Verfügung.

---

<sup>1</sup> Bis 20.07.2019 hat die FMA Listen der jährlich gebilligten Dokumente und der eingehenden Notifikationen auf ihrer Website veröffentlicht. Gemäß § 10 des am 20.07.2019 außer Kraft getretenen KMG (1991), das vom KMG 2019 abgelöst wurde, war die Veröffentlichung einer Liste der ausgehenden Notifikationen nicht geboten.

## 2.2 ENTGEGENNAHME BESTIMMTER DOKUMENTE

Folgende Informationen sind gemäß den Vorgaben in der Prospekt-VO bei der FMA zu hinterlegen:

- a. seit 21.07.2019 die endgültigen Bedingungen (Final Terms) zu einem Basisprospekt, siehe Art 8 Abs 5,
- b. seit 21.07.2019 endgültige Emissionskurse und endgültige Emissionsvolumina („FOPA-Dokumente“) gemäß Art 17 Abs 2 und
- c. seit 04.12.2024 zusätzlich prospektersetzende Dokumente nach Anhang IX („PED nach Anhang IX“) gemäß Art 1 Abs 4 (da) und (db) und Art 1 Abs 5 (ba) jeweils Unterpunkt (iii).

Mit Wirkung ab 21.07.2019 wurde die Entgegennahme der Informationen gemäß lit a. und b. auf die Meldestelle übertragen. Parallel dazu hat der österreichische Gesetzgeber bei der nationalen Umsetzung der Prospekt-VO in § 24 Abs 1 Satz 5 und Satz 6 KMG 2019 die Hinterlegung bei der Meldestelle vorgesehen.

Mit Wirkung ab 10.07.2026<sup>2</sup> wurde die Entgegennahme der PED nach Anhang IX auf die Meldestelle übertragen. Da die bestehende Meldeschiene 2 zum Emissionskalender nicht alle möglichen Fälle für eine Hinterlegung der PED abdeckt, wurde per 10.07.2026 eine neue **Meldeschiene 4** geschaffen.

### ERGEBNIS

Seit 21.07.2019 sind

- Final Terms zu Basisprospekten,
- FOPA-Dokumente gemäß Art 17 Prospekt-VO und

Seit 10.07.2026 sind

- PED nach Anhang IX

über die jeweilige Meldeschiene bei der Meldestelle hochzuladen und gelten damit als bei der FMA hinterlegt.

---

<sup>2</sup> Siehe Geltungsbeginn der Delegierten Verordnung (EU) 2016/395 vom 23.02.2026 zur Änderung der Delegierten Verordnung (EU) 2019/979, erhältlich unter [Delegierte Verordnung \(EU\) 2026/395 der Kommission vom 23. Februar 2026 zur Änderung der in der Delegierten Verordnung \(EU\) 2019/979 festgelegten technischen Regulierungsstandards durch Aktualisierung der Liste der für die Klassifizierung von Prospekten erforderlichen Daten und der Liste der Informationen, die mittels Verweis in Prospekte aufgenommen werden können](#).

### **2.3 ERHEBUNG UND AUFBEREITUNG VON KLASSIFIZIERUNGSDATEN FÜR DIE VERÖFFENTLICHUNG IM ESMA-SPEICHERMECHANISMUS UND NOTIFIZIERUNGSPORTAL**

Die unter Punkt 2.1 und 2.2 oben genannten Dokumente sind von der FMA an den ESMA-Speichermechanismus („ESMA-Prospektregister“) gemäß Art 21 Abs 6 Prospekt-VO und gegebenenfalls an das darauf basierende Notifizierungsportal gemäß Art 25 Abs 6 Prospekt-VO („Notifizierungsportal“) samt den relevanten begleitenden emissionsbezogenen Daten („Klassifizierungsdaten“ oder „Metadaten“) weiterzuleiten. Die Metadaten sind in dem von der Europäischen Kommission nach Art. 21 Abs 13 der Prospekt-VO erlassenen und im Amtsblatt der Europäischen Union veröffentlichten technischen Regulierungsstandard, der Delegierten Verordnung (EU) 2019/979, spezifiziert (siehe Art 11 für den Speichermechanismus und Art 19 für das Notifizierungsportal, jeweils unter Verweis auf die in Anhang VII genannten Metadaten).

#### **Grundsätzlich haben die Emittenten die Metadaten der FMA bereitzustellen.**

Mit Wirkung ab 21.07.2019 hat die FMA die Verpflichtung zur Erhebung und Aufbereitung der Metadaten sowohl für das ESMA-Prospektregister als auch für das Notifizierungsportal auf die Meldestelle übertragen. Emittenten und die Zulassung beantragende Personen sind seither verpflichtet, die erforderlichen Metadaten über die entsprechende Meldeschiene der Online-Meldestelle einzumelden.

Das Notifizierungsportal wurde am 01.12.2020 von ESMA bereitgestellt. Zeitgleich hat die Meldestelle bestehende Meldemasken im Emissionskalender gemäß § 24 KMG 2019 auf Basis dieser Übertragungsvereinbarung hinsichtlich der für die Klassifizierung der Prospekte relevanten begleitenden emissionsbezogenen Daten gemäß der Delegierten VO (EU) 2019/979 erweitert. Die Meldepflicht zum Emissionskalender gemäß § 24 KMG 2019 (Meldeschiene 1 der Online-Meldestelle) erfasst aber nur erstmalige Angebote im Inland. Somit war die vollständige Erhebung aller Metadaten zu den von der FMA gebilligten Prospekten mangels Meldepflicht zunächst nicht sichergestellt.

**Um eine lückenlose Erhebung der Metadaten aus allen von der FMA gebilligten Prospekten sicherzustellen, sind Emittenten und die Zulassung beantragende Personen auf Basis der Befugnis der FMA gemäß § 14 Abs 1 Z 2 KMG 2019, weitere Informationen einzufordern und dieser Übertragungskundmachung zu erweiterten Meldungen außerhalb der Meldepflicht des § 24 KMG 2019 verpflichtet. Mit 12.08.2021 wurden die bestehenden beiden Meldeschienen der Online-Meldestelle um die Meldeschiene 3 erweitert.**

Damit sind auch folgende konkrete öffentliche Angebote und/oder Handelszulassungen an geregelten Märkten sowie die Bekanntgabe erforderlicher Metadaten von der Meldepflicht an die Online-Meldestelle erfasst:

- (i) ausschließlich in einem anderen EWR-Staat öffentlich angebotene Wertpapiere
- (ii) Zweit- oder Folgeangebote von Wertpapieren im Inland oder
- (iii) Börsenzulassungen, ohne damit einhergehende erstmalige inländische Angebote

Mit Wirkung ab 10.07.2026 wurde die Liste der datentechnisch aufzubereitenden Dokumente für statistische Zwecke um PED nach Anhang IX ergänzt.<sup>3</sup>

Emittenten und die Zulassung beantragende Personen, die prospektfrei tätig sind und bereits einer bestehenden Meldepflicht an die Online-Meldestelle unterliegen (siehe **Meldeschiene 2**) sind auf Basis der Übertragungsvereinbarung nicht nur zur Hinterlegung der PED nach Anhang IX (siehe Punkt 2.2 oben), sondern auch zur Bekanntgabe erforderlicher Metadaten für das ESMA-Prospektregister und das Notifizierungsportal bei der Online-Meldestelle verpflichtet. Die Meldepflicht nach § 24 KMG 2019 deckt aber nicht alle Emittenten und die Zulassung beantragende Personen ab, die ein PED nach Anhang IX verwenden können. Daher wurden mit 10.07.2026 die Meldeschienen der Online-Meldestelle erweitert.

**Um eine lückenlose Hinterlegung der PED nach Anhang IX und der Metadaten sicherzustellen, sind Emittenten und die Zulassung beantragende Personen auf Basis der Befugnis der FMA gemäß § 14 Abs 1 Z 2 KMG 2019, weitere Informationen einzufordern und dieser Übertragungsmachung zu erweiterten Meldungen außerhalb der Meldepflicht des § 24 KMG 2019 verpflichtet. Dafür wurden die bestehenden Meldeschienen der Online-Meldestelle um die Meldeschiene 4 erweitert.**

## ERGEBNIS

Jedenfalls seit 12.08.2021 erhebt die Meldestelle die Metadaten für das ESMA-Notifizierungsportal für sämtliche von der FMA gebilligten Prospekte über die jeweilige Meldeschiene

**ACHTUNG:** Stand alone Prospekte können erst notifiziert werden, wenn die Meldung samt Offenlegung der Metadaten erfolgt ist.

Seit 10.07.2026 werden auch bei PED nach Anhang IX anlässlich der Hinterlegung über die jeweilige Meldeschiene Metadaten abgefragt.

---

<sup>3</sup> Siehe ErwGr 3 der Delegierten Verordnung (EU) 2016/395 vom 23.02.2016 zur Änderung der Delegierten Verordnung (EU) 2019/979.

### 3. ÜBERTRAGUNGSKUNDMACHUNG DER FMA BASIEREND AUF DER ESAP-VO 2023/2859

Gemäß Art 1 ESAP-VO betreibt ESMA bis zum 10. Juli 2027 ein zentrales europäisches Zugangsportal (European Single Access Point, ESAP), das einen zentralisierten elektronischen Zugang zu Unternehmensinformationen aus 36 Rechtsakten der Union bietet. Das Projekt wird in drei Phasen (10.07.2026/10.01.2028/10.01.2030) verwirklicht. Die Umsetzung der Prospekt-VO erfolgte am 10.07.2026. Die FMA ist gemäß Art 21a Abs 3 Prospekt-VO als zuständige Behörde nach der Prospekt-VO auch Sammelstelle gemäß Art 2 Nr 2 der ESAP-VO. Die Sammelstelle kann bestimmte, in Art 5 Abs 8 ESAP-VO festgelegte Aufgaben an eine dem Recht eines Mitgliedstaats unterliegende juristische Person oder an eine Einrichtung oder sonstige Stelle der Union („Befugnisempfänger“) übertragen. Die Meldestelle gemäß KMG 2019 ist gemäß **§ 13 Abs 3a KMG 2019** über die in Abs. 3 leg cit genannten Aufgaben hinaus berechtigt, Aufgaben als Befugnisempfänger im Rahmen ihrer gesetzlichen Tätigkeit nach dem KMG 2019 zu übernehmen.

Gemäß Art 21a Prospekt-VO sind Emittenten, Anbieter bzw. die eine Zulassung zum Handel an einem geregelten Markt beantragenden Personen verpflichtet, folgende ESAP-relevante Prospektdokumente gleichzeitig mit der Veröffentlichung an die FMA als Sammelstelle zu übermitteln.

#### Prospektdokumente ieS:

- Stand alone Prospekte einschl. Verweisinformation
- Basisprospekte mit und ohne endgültigen Bedingungen
- Prospektnachträge
- Registrierungsformulare (zu dreiteiligem Prospekt)
- Wertpapierbeschreibung (zu dreiteiligem Prospekt)
- Zusammenfassungen (zu dreiteiligem Prospekt)
- Einheitliche Registrierungsformulare (URD)
- Änderungen des URD
- Übersetzungen der Zusammenfassung

#### Final Terms

- Endgültige Bedingungen samt emissionspezifischer Zusammenfassung

#### FOPA Dokumente gemäß Artikel 17 Prospekt-VO

- Endgültiger Emissionskurs u./od
- Endgültiges Emissionsvolumen

Prospektersetzende Dokumente bei Inanspruchnahme von Prospektausnahmen gemäß Art 1 Abs 4 Buchstabe f und g sowie Art 1 Abs 5 Buchstabe e und f Prospekt-VO („PED bei Übernahme/Verschmelzung/Spaltung“) für:

- Öffentliches Angebot iVm Übernahmeangeboten
- Handelszulassung iVm Übernahmeangeboten
- Öffentliches Angebot iVm Verschmelzung od. Spaltung
- Handelszulassung iVm Verschmelzung od. Spaltung

Die Prospekt Dokumente ieS, Final Terms und FOPA Dokumente werden bereits auf Basis der Übertragung nach Punkt 2 von der Meldestelle entgegengenommen. Die ESAP-spezifischen Metadaten gemäß Art 21a Abs 1 Prospekt-VO (zB Größenklasse des Emittenten und Wirtschaftszweig) werden hinsichtlich der gebilligten Dokumente von der FMA anlässlich der Einreichung zur Billigung erhoben und gemeinsam mit den gebilligten Dokumenten an die Meldestelle übermittelt. Die Meldestelle ergänzt die von ihr im Wege der Meldeschienen erhobenen Metadaten für das Notifizierungsportal und schickt dann die Dokumente und das dazugehörige Metadatenfile zwecks Weiterleitung an ESMA (Notifizierungsportal und ESAP) an die FMA.

Mit Wirkung ab 10.07.2026 wird die Entgegennahme der PED bei Übernahme/Verschmelzung/Spaltung inklusive Erhebung der ESAP-spezifischen Metadaten gemäß Art 21a Abs 1 Prospekt-VO auf die Meldestelle übertragen.

Emittenten, Anbieter bzw. die eine Zulassung zum Handel an einem geregelten Markt beantragenden Personen, die prospektfrei tätig sind und bereits einer bestehenden Meldepflicht an die Online-Meldestelle unterliegen (siehe Meldeschiene 2) sind auf Basis der ESAP-Übertragungsvereinbarung nicht nur zur Hinterlegung der PED bei Übernahme/Verschmelzung/Spaltung sondern auch zur Bekanntgabe der ESAP-spezifischen Metadaten gemäß Art 21a Abs 1 Prospekt-VO bei der Online-Meldestelle verpflichtet. Die Meldepflicht nach § 24 KMG 2019 deckt aber nicht alle Emittenten und die Zulassung beantragende Personen ab, die ein PED bei Übernahme/Verschmelzung/Spaltung verwenden können. Daher wurden mit 10.07.2026 die Meldeschienen der Online-Meldestelle erweitert.

**Um eine lückenlose Hinterlegung der PED bei Übernahme/Verschmelzung/Spaltung und der Metadaten sicherzustellen, sind Emittenten und die Zulassung beantragende Personen auf Basis der Befugnis der FMA gemäß § 14 Abs 1 Z 2 KMG 2019, weitere Informationen einzufordern und dieser Übertragungskundmachung zu erweiterten Meldungen außerhalb der Meldepflicht des § 24 KMG 2019 verpflichtet (siehe neue Meldeschiene 4 für „Sonstige Wertpapierangebote und/oder Handelszulassungen unter Verwendung von prospektersetzenden Dokumenten“).**

## ERGEBNIS

Seit 10.07.2026 sind die PED bei Übernahme/Verschmelzung/Spaltung inklusive der ESAP-spezifischen Metadaten über die jeweilige Meldeschiene bei der Meldestelle hochzuladen und gelten damit als bei der FMA hinterlegt.